

# **Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Riesener Straße“ gemäß § 13 BauGB; Gemeinde Steingaden Landkreis Weilheim-Schongau**

## **Präambel:**

Die Gemeinde Steingaden erläßt aufgrund § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) die vorgenannte Bebauungsplanänderung als Satzung:

### **I. Änderung der Festsetzungen durch Text:**

- Die Textfestsetzung Nr. 13 des Bebauungsplanes „Riesener Straße“ wird wie folgt geändert und neu gefaßt:

„Anfallende Abwässer sind in den gemeindlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten. Das anfallende Niederschlagswasser darf dem gemeindlichen Straßentwässerungskanal zugeführt werden. Soweit es die Untergrundverhältnisse zulassen und eine Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken ausgeschlossen werden kann, ist auch eine Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund zulässig.“

### **II. Begründung der Änderung:**

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Riesener Straße“ ist das abzuleitende Niederschlagswasser über Sickergruben in den Untergrund einzuleiten. Bei der bisher erfolgten Bebauung der Baugrundstücke an der Breitenbergstraße wurde festgestellt, daß sich die Untergrundverhältnisse zumindest in einem Teilbereich des Baugebietes sehr schlecht für eine Versickerung des Oberflächenwassers eignen. Bei einer Anliegerbesprechung am 11. November 1998 wurde deshalb empfohlen, für die Baugrundstücke auch die Möglichkeit einzuräumen, das Niederschlagswasser über den geplanten Straßentwässerungskanal abzuleiten. Der Gemeinderat Steingaden hat sich in seiner Sitzung am 30.11.1998 eingehend mit den Möglichkeiten der Oberflächenentwässerung für die Baugrundstücke an der Breitenbergstraße auseinandergesetzt. Aufgrund der schlechten Untergrundverhältnisse (lehmisches Material) ist es nach Meinung des Gemeinderates erforderlich, auch die Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers über die gemeindliche Regenwasserkanalisation (Einleitung in Straßentwässerungskanal) zuzulassen.

Die berührten Träger öffentlicher Belange (Landratsamt Weilheim-Schongau und Wasserwirtschaftsamt Weilheim) wurden am Änderungsverfahren beteiligt. Beide Behörden haben sich mit der Änderung einverstanden erklärt und weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

Den betroffenen Bürgern wurde mit Anschreiben vom 01.12.1998 ebenfalls Gelegenheit eingeräumt, zu der Bebauungsplanänderung Stellung zu nehmen.

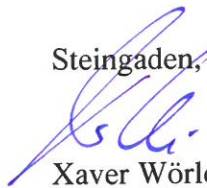
Ergänzend bestand im Rahmen einer öffentlichen Auslegung die Möglichkeit Anregungen oder Bedenken zu der Bebauungsplanänderung (Erweiterung der Möglichkeit der Oberflächenentwässerung) vorzutragen.

Seitens der Bürgerschaft wurden keine Einwendungen gegen die Bebauungsplanänderung erhoben.

### III. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat die Änderung des Bebauungsplanes „Riesener Straße“ in seiner Sitzung am 30.11.1998 beschlossen.
2. Die berührten Träger öffentlicher Belange und die beteiligten Bürger wurden gemäß § 13 BauGB gehört.
3. Der Gemeinderat Steingaden hat die Bebauungsplanänderung in seiner Sitzung am 07.01.1999 als Satzung beschlossen.
4. Die Bebauungsplanänderung wurde am 15.01.1999 gemäß § 10 BauGB bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich.

Steingaden, den 15.01.1999

  
Xaver Wörle  
1. Bürgermeister

